Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.

BkF e.V. | Fahrgasse 89 | 60311 Frankfurt am Main

Kontakt:

Johannes.Litschel@kommunale-kinos.de
Tel. 069-61 99 4711
Fax 069-6032185

Frankfurt/Main, 01. März 2024

Stellungnahme des BkF zum BKM-Entwurf des Filmförderungsgesetzes / Referentenentwurf vom 15.02.2024

Vorbemerkung

Eine abschließende Bewertung der Novelle des FFG kann erst abgegeben werden, wenn auch zur **Kulturellen Programmförderung** konkrete Maßnahmenvorschläge durch die BKM vorliegen, für Kinos insbesondere bzgl. eines Ersatzes der Förderung für Kinoprogramme (bisher Kinoreferenzförderung). Die in diesem Kommentar aufgeführten Anmerkungen sind unter diesem Vorbehalt zu verstehen. Als Nachfolge der Referenzförderung muss diese Programmförderung allen Kinoformen offenstehen und darf keine Begrenzung auf bestimmte Rechts- und Wirtschaftsformen beinhalten. Der BkF muss dementsprechend bei der Entwicklung einer solchen Fördermaßnahme frühzeitig mit einbezogen werden.

Der Ansturm auf das **Zukunftsprogramm Kino** in allen bisherigen Jahren zeigt, dass dieses Instrument sehr wirksam ist und die Kinos eine solche Investitionsförderung brauchen - das ZPK in seiner bisherigen Form muss daher verstetigt werden. Der BkF steht bereit, um bei der Entwicklung eines Folgeprogramms mitzuwirken. Hierzu ist unsere Stellungnahme von 2018 zur möglichen Ausgestaltung des Zukunftsprogramms Kino weiterhin aktuell.

Das **Verhältnis von Produktions- zu Rezeptionsförderung**, das immer mehr zugunsten des Erstgenannten ausschlägt, sehen wir im Hinblick auf alle Förderarten (BKM und FFA) äußerst kritisch. Wenn sich Investitionen in die Produktion lohnen sollen, muss die Abspielförderung (Verleih, Marketing, Kinos, Festivals) unbedingt gestärkt werden.

Kommentare zum Referentenentwurf s. nächste Seiten

Vorstand: Andreas Heidenreich (Vorsitz), Fabian Liebenow (Kassierer), Neriman Bayram, Janis Kuhnert, Christiane Schleindl
Kuratorium: Robert Bramkamp, Ulrich Gregor, Angela Haardt, Florian Opitz, Andres Veiel, Michael Verhoeven, Wim Wenders
Bankverbindung: Postbank IBAN DE14 1001 0010 0002 3411 04 - **USt-ID:** DE 225 697 589 - **Vereinsregister:** Amtsgericht Frankfurt a. M. VR 6756

Kommentare zum Referentenentwurf (RE) vom 15.02.2024

§ 2, 3	Ergänzung: „die Digitalisierung **und Sichtbarmachung** zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen“
§ 6	Die Erweiterung des Verwaltungsrates um die AG Filmfestival begrüßen wir ausdrücklich. Wir bedauern im Gegenzug, dass kein Gremium der Filmvermittlung bei Kindern und jungen Menschen vertreten ist und regen dies an.
§ 13	Wir bedauern den Wegfall der Kommission für Kinoförderung (bisl. §20) ausdrücklich. Die Streichung verringert maßgeblich die Möglichkeiten der Kinos, die Förderung mitzugestalten. Wird die Streichung beibehalten, fordern wir den Verwaltungsrat auf, eine Kommission für Kinoförderung gem. § 13,1 (RE) entsprechend der bisherigen Praxis einzusetzen und von §13,1 dauerhaft Gebrauch zu machen.
§ 24, 2	„soll… befassen“ statt „kann … befassen“
§ 24, 3 (neu)	Neuer Absatz: „Filme, die nach dem FFG gefördert wurden, müssen auch nach dem Ende der Sperrfrist für eine Kinoauswertung zur Verfügung stehen.“
§§ 113-119	Die Kinoförderung soll gem. RE nur noch von „Kinobetreibenden“ beantragt werden. Dies begrüßen wir grundsätzlich sehr, allerdings dürfen Arbeit und Projekte der Kinoverbände dadurch nicht fördertechnisch marginalisiert werden.
§ 113, 1 (RE) § 138 (alt)	Wegfall der Kinoreferenzförderung (siehe auch Vorbemerkung): Die Kompensation der Streichung lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Es muss allerdings ein Ersatzsystem erarbeitet werden, das die Diversität der Kinoprogramme belohnt. Der BkF ist bei der Entwicklung der neuen Förderrichtlinie frühzeitig einzubeziehen. Wichtige Aspekte, welche die Förderrichtlinie berücksichtigen muss, sind bspw.: Filmgeschichte, Dokumentarfilm, Filme des globalen Südens, Animationsfilm, Kurzfilm, Talentfilm, Kunst-/Avantgardefilm, Filmvermittlung und Filmbildung (nicht abschließende Aufzählung). Ebenso müssen die Gegebenheiten (Besucher*innenzahlen und -verhalten) in ländlichen Räumen berücksichtigt werden.

§ 113, 1 (RE) § 134, 6 (alt)	Wegfall der Förderhilfen zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino Kurzfilme sind für Kommunale Kinos ein zentrales Format in der Programmgestaltung, daher darf die Förderung des Kurzfilmabspiels nicht ersatzlos gestrichen werden. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der AG Kurzfilm, die wir vollumfänglich unterstützen. Wir begrüßen, wenn die AG Kurzfilm mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur vereinfachten Beantragung der Förderhilfen zur Aufführung von Kurzfilmen im Kino beauftragt wird und dies im Rahmen der FFG-Novelle vorlegt.
§ 113, 6	Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben, statt bislang „medienpädagogische Begleitung" von nun an konkret „Filmbildung" zum Fördergegenstand zu machen und diesen auch auf „junge Menschen" zu erweitern. Wir erachten es als eine zentrale Aufgabe der Film- und Kinoförderung, die Filmvermittlung und Filmbildung auszubauen, da dies partizipativ und damit demokratiestärkend wirkt.
§ 120, 3	Ergänzung: „Antragsberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland. **Für Filme, die keine Rechteinhaberin oder Rechteinhaber mehr haben, können Förderhilfen durch Mitglieder des Kinematheksverbundes beantragt werden.**"
§ 125	Die Begriffsbestimmung „Kinofilm" ist derzeit sehr weit gefasst. Die Aufführungspraxis sollte hier genauer definiert werden und neben einem Zeitfenster für exklusives Kinoabspiel (wir unterstützen hier die Branchenvereinbarung) auch ein zeitlich andauerndes Abspiel (im Gegensatz zu einer bspw. einmaligen Filmpräsentation) beinhalten. Hintergrund: Filme müssen für Retrospektiven und Wiederaufführungen zur Verfügung stehen. Die Praxis zeigt bspw., dass aktuell (auch geförderte) Filme, die im Winter erfolgreich waren, im Sommer teilweise schon nicht mehr für Open Air Einsätze zur Verfügung stehen.
§ 127, 1	Die Untergrenze von 100.000 € muss - unabhängig von einer leinwand- oder betriebsstättenbezogenen Bemessungsgrundlage – analog zu den Kategorien 1 – 3 (§ 127,2) - hochgesetzt werden, nicht zuletzt, um die Inflation auszugleichen. Wir schlagen daher eine Anhebung der Untergrenze auf 150.000 € vor.

Frankfurt, 01.03.2024

Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.
www.kommunale-kinos.de